

Der Wortlaut des deutsch-bulgarischen Garantievertrages an Griechenland.

Zürich, 12. September. (Privattelegramm.) Die Schweizerische Telegrapheninformation meldet aus Athen: Da trotz der offiziellen griechischen Versicherungen über das Vorhandensein von schriftlichen Garantien bezüglich der Rückgabe des von den Deutschen und Bulgaren besetzten Gebietes die venizelistische Presse und vor allem die „Patris“ behaupten, daß derartige Garantien nicht bestünden, so sieht sich die griechische Regierung zur Veröffentlichung des Wortlautes des Garantievertrages veranlaßt. Eine offizielle Note, die der griechischen Presse zugeht, lautet: „Anlässlich des neuen Eindringens der Deutschen und bulgarischen Truppen in griechisches Gebiet haben die hiesigen Gesandtschaften Deutschlands und Bulgariens im Auftrag ihrer Regierungen der griechischen Regierung auf schriftlichem Wege erklären lassen, daß sowohl Deutschland als auch Bulgarien in aller Form die Versicherung erneuern, die sie anlässlich des ersten Eindringens ihrer Truppen auf griechisches Gebiet in Athen abgegeben haben. Diese Versicherungen der Deutschen und bulgarischen Regierung lauten:

1. Die Gebietsintegrität des Königreiches Griechenland und die griechische Souveränität werden nach wie vorgewahrt werden.
2. Die deutschen und bulgarischen Truppen werden das griechische Gebiet räumen, sobald die Ursachen wegfallen, die die militärische Aktion hervorgerufen haben.
3. Die Verblüdeten werden die persönliche Freiheit, das Eigentum und die religiösen Gefühle und Gebräuche der Einwohner

achten und mit ihnen in freundschaftlicher Form umgehen.

4. Für den von den deutschen und bulgarischen Truppen während ihres Aufenthaltes auf griechischem Boden verursachten Schaden werden die betroffenen Einwohner entschädigt.“

Im Anschluß an diese amtliche Veröffentlichung wird offiziös mitgeteilt, daß die griechische Regierung die Verwaltungs-, Justiz- und Militärbehörden der von den deutsch-bulgarischen Truppen besetzten Gebiete angewiesen hat, auf ihren Posten zu verbleiben und insbesondere verfügt, daß die Einwohner gepflegt werden.